

Kurztitel

Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauer-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 196/1991 aufgehoben durch BGBI. Nr. 910/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung**

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs.2) unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen elektrischer und elektronischer Schaltungen,
2. Herstellen eines elektromechanischen oder elektronischen Bauteiles oder einer Baugruppe.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs.1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.